

Berufsmaturitätsprüfungsreglement der Wirtschaftsmittelschule mit Schwerpunkt Informatik

vom 10. Juni 2003¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt:

in Ausführung von Art. 33 und 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980²

als Reglement:

Art. 1. Die Berufsmaturitätsprüfung der Wirtschaftsmittelschule mit Schwerpunkt Informatik findet in zwei Teilen statt. Diese bestehen aus:

- a) der ersten Teilprüfung am Ende des dritten Ausbildungsjahres. Vorbehalten ist Art. 5 Abs. 2 dieses Erlasses;
- b) der zweiten Teilprüfung (Praktische Arbeiten) am Ende des vierten Ausbildungsjahres.

Grundsatz

Die Prüfung ermittelt, ob die Schülerinnen und Schüler neben einer guten allgemeinen und staatsbürgerlichen Bildung die höhere theoretische Schulung und die praktischen Fähigkeiten besitzen, um im kaufmännischen bzw. im Informatik-Bereich zu arbeiten oder um prüfungsfrei in eine Fachhochschule nach dem eidgenössischen Fachhochschulgesetz eintreten zu können.

Es wird mehr Gewicht auf die Erfassung von Zusammenhängen als auf gedächtnismässig angeeignete Kenntnisse gelegt.

Art. 2. Zur Prüfung zugelassen wird, wer:

- a) die Wirtschaftsmittelschule mit Schwerpunkt Informatik regelmässig besucht hat;
- b) den Aufenthalt im englischen Sprachgebiet absolviert hat.

Zulassung

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2003, SchBl 2003, Nr. 7-8; in

² sGS 215.1.

Prüfungs-
leitung

Art. 3. Die Prüfung wird unter Leitung der Rektorin oder des Rektors und unter Aufsicht des Erziehungsrates durch die Fachlehrkräfte abgenommen. Bei der Praxisprüfung kann eine Vertretung des Betriebes, in dem die Schülerin oder der Schüler das Praktikum absolviert hat, zur Unterstützung der Fachlehrkraft beigezogen werden.

Als Expertinnen und Experten wirken mit:

- a) Mitglieder der Aufsichtskommission;
- b) vom Erziehungsrat gewählte Expertinnen und Experten.

Liegen besondere Umstände vor, kann die Rektorin oder der Rektor:

1. eine andere Fachlehrkraft als Vertretung der Fachlehrkraft bezeichnen;
2. ein Mitglied der Schulleitung, das nicht an der Notengebung beteiligt ist, als Vertretung der Expertin oder des Experten bezeichnen.

Die Rektorin oder der Rektor sorgt für ein gleichmässiges Prüfungsniveau.

Berufsmaturi-
tätsfächer

Art. 4. Für das Bestehen der Berufsmaturität sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. Geschichte und politische Bildung;
5. Volkswirtschaftslehre;
6. Betriebswirtschaftslehre und Recht;
7. Mathematik;
8. Rechnungswesen;
9. Informatik;
10. Ökologie;
11. Praktische Arbeiten (Praxisprüfung).

Prüfungs-
fächer

a) erste Teil-
prüfung

Art. 5. An der ersten Teilprüfung wird geprüft:

- a) schriftlich:
 - Betriebswirtschaftslehre und Recht
 - Mathematik
 - Rechnungswesen
- b) schriftlich und mündlich:
 - Deutsch
 - Französisch
 - Englisch
- c) mündlich:
 - Geschichte und politische Bildung

Geschichte und politische Bildung wird zu Beginn des dritten Ausbildungsjahres geprüft.

b) zweite
Teilprüfung

Art. 6. Die zweite Teilprüfung (Praktische Arbeiten) besteht aus einer schriftlichen Arbeit mit anschliessender Präsentation und Befragung.

Schriftliche
Prüfungen

a) Grundsätze

Art. 7. Am gleichen Tag findet nur eine schriftliche Prüfung statt. Für jedes Fach steht ein Zeitraum von einer bis vier Stunden zur Verfügung.

Die Fachlehrkraft korrigiert und bewertet die Arbeiten und übergibt sie der Schulleitung.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission sowie die Expertinnen und Experten können in die schriftlichen Arbeiten Einsicht nehmen.

Art. 8. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Hilfsmittel, die bei den schriftlichen Prüfungen benutzt werden können.

b) Hilfsmittel,
Unredlichkeit

Die Rektorin oder der Rektor kann Schülerinnen oder Schüler, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Prüfung wegweisen, ihnen das Berufsmaturitätszeugnis verweigern und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden.

Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung hingewiesen.

Art. 9. Die mündlichen Prüfungen dauern:

a) Präsentation und Befragung im Fach Praktische Arbeiten 30 Minuten;

b) in den übrigen Fächern 15 Minuten.

Mündliche
Prüfungen

Bei der mündlichen Prüfung ist ein Mitglied der Aufsichtskommission oder eine andere Expertin oder ein anderer Experte anwesend. Art. 3 Abs. 3 Ziff. 2 dieses Erlasses bleibt vorbehalten.

Die Expertin oder der Experte greift in geeigneter Form ein, wenn die Schülerin oder der Schüler beim ersten Thema versagt, die Lehrkraft jedoch das Thema nicht wechselt, oder wenn die Prüfungszeit nicht eingehalten wird.

Die Expertin oder der Experte setzt auf Antrag der Lehrkraft die Note fest.

Note und Prüfungsverlauf werden festgehalten.

Art. 10. Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet.

Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

Bei mündlichen Prüfungen sind halbe, bei schriftlichen Prüfungen Zehntelsnoten zulässig.

Notenskala

Art. 11. Die Einzelnote ist die Note aus der schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

Die Prüfungsnote ist in den Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, das Mittel der beiden Einzelnoten, gerundet auf zwei Dezimalen, und in den Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wird, die Einzelnote.

Noten:
a) Einzelnote
und Prüfungsnote

Art. 12. Die Erfahrungsnote ist:

a) im Fach Informatik das Mittel der letzten Jahresnote und dem Durchschnitt der Module des 2. und 3. Schuljahres, gerundet auf zwei Dezimalen;

b) in den Fächern Volkswirtschaftslehre und Geschichte und politische Bildung das Mittel der letzten zwei Zeugnisnoten, gerundet auf zwei Dezimalen;

c) in den übrigen Fächern die letzte Jahresnote.

Die Jahresnote umfasst die Leistungen, die im letzten Schuljahr, in welchem das Fach unterrichtet wurde, erbracht wurden. Sind Noten aus mehreren Fächern zu verrechnen, wird auf zwei Dezimalen gerundet.

b) Erfahrungsnote

- c) Fachnote *Art. 13.* Die Fachnote ist in Fächern:
a) in denen eine Prüfung stattfindet, das Mittel aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote, gerundet auf eine Dezimale;
b) in denen keine Prüfung stattfindet, die Erfahrungsnote, gerundet auf eine Dezimale.
In den Fachbereichen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Recht wird eine zusammenfassende Fachnote ermittelt, wobei das Fach Volkswirtschaftslehre zu einem Drittel und das Fach Betriebswirtschaftslehre und Recht zu zwei Dritteln gewichtet werden.
- d) Berufsmaturitätsnote *Art. 14.* Die Berufsmaturitätsnote ist die auf eine halbe oder ganze Note gerundete Fachnote. Sie wird im Berufsmaturitätszeugnis eingetragen.
- e) Durchschnittsnote *Art. 15.* Die Durchschnittsnote ist das Mittel der Fachnoten aus den elf Berufsmaturitätsfächern nach Art. 4 dieses Erlasses, gerundet auf eine Dezimale. Die Fachnote der Praxisprüfung zählt doppelt.
- Prüfungserfolg *Art. 16.* Die erste Teilprüfung ist bestanden, wenn bei den Berufsmaturitätsnoten¹:
a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
b) insgesamt höchstens drei Noten¹ unter 4.0 erreicht wurden.
Die zweite Teilprüfung (Praktische Arbeiten) ist bestanden, wenn wenigstens die Note 4.0 erreicht worden ist.
Die Berufsmaturitätsprüfung ist bestanden, wenn Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung erfüllt sind.
- Prüfungskonferenz *Art. 17.* Die Prüfungskonferenz besteht aus:
a) den Mitgliedern der Aufsichtskommission;
b) den Mitgliedern der Rektoratskommission;
c) den Lehrkräften der Berufsmaturitätsfächer;
d) den Expertinnen und Experten.
Die Präsidentin oder der Präsident der Aufsichtskommission führt den Vorsitz.
Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Abs. 1 lit. a bis c dieser Bestimmung sowie jene Expertinnen und Experten, die an einer Prüfung der Schülerin oder des Schülers teilgenommen haben.
Die Prüfungskonferenz stellt die Prüfungsergebnisse fest.
- b) Würdigung der Persönlichkeit *Art. 18.* Die Prüfungskonferenz kann die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers durch Notenverbesserung als bestanden erklären.
Sie kann dabei höchstens eine² Einzelprüfungs- oder Erfahrungsnote verbessern, wobei die Notenverbesserung nicht mehr als einen halben² Notenpunkt ausmachen darf. Verbessert werden können Prüfungsnoten der am Ende der Schulzeit durchgeführten Prüfungen sowie die Erfahrungsnoten des dritten Schuljahres.

¹ Fassung gemäss II. Nachtrag.

² Geändert durch II. Nachtrag.

Art. 19. Wer die erste Teilprüfung nicht besteht, wiederholt das dritte Schuljahr und wird anschliessend zur Wiederholung der Prüfung zugelassen. Eine dritte Prüfung ist ausgeschlossen.

Prüfungs-
wiederholung

Wer die zweite Teilprüfung (Praktische Arbeiten) nicht besteht, wird zur Wiederholung der Prüfung zugelassen. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung. Eine dritte Prüfung ist ausgeschlossen.

Art. 20. Der Berufsmaturitätsausweis enthält:

Berufs-
maturitäts-
ausweis

- a) Die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft; den Untertitel: Kanton St.Gallen; darunter den Vermerk: Berufsmaturitätsausweis der Wirtschaftsmittelschule, ausgestellt nach Art. 47 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978¹;
- b) den Namen der Schule, die das Zeugnis ausstellt;
- c) den Namen, die Vornamen, den Bürgerort (für ausländische Staatsangehörige: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während der die Schule regulär besucht wurde, mit dem genauen Eintritts- und Austrittsdatum;
- e) die Berufsmaturitätsnoten der einzelnen Fächer nach Art. 4, errechnet nach Art. 14 dieses Erlasses;
- f) die Durchschnittsnote, errechnet nach Art. 15 dieses Erlasses;
- g) die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers des kantonalen Erziehungsdepartements sowie der Rektorin oder des Rektors.

Art. 21. Dieses Reglement wird erstmals für die Berufsmaturitätsprüfungen am Ende des Schuljahrs 2003/04 angewendet.

Vollzug

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling,
Regierungsrat

Der Sekretär:
Werner Stauffacher,
Generalsekretär ED

¹ SR 412.10.